

ANTRAG

XXII. GP.-NR
364 IA
2004-03-24

der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter, Mag. Christine Muttonen und GenossInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,
mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003, wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs 9 lautet:

„(9) Bei der erstmaligen Veranlagung für ein Kalenderjahr sind auf Antrag positive Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994, aus schriftstellerischer Tätigkeit und aus selbständiger Tätigkeit als Architekt beginnend mit dem Veranlagungsjahr, das zwei Jahre vor dem Kalenderjahr liegt, dem die Einkünfte zuzurechnen sind, gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen. Der Antrag ist mit der Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr zu stellen, dem die zu verteilenden Einkünfte zuzurechnen sind. Der Antrag ist unwiderruflich. Wird ein derartiger Antrag gestellt, sind die betreffenden Verfahren wiederaufzunehmen.“

Artikel II*Inkrafttretensbestimmung*

§ 37 Abs 9 i.d.F Artikel I ist erstmalig bei Veranlagung für das Kalenderjahr 2005 anzuwenden.

Begründung:

Architekten sehen sich als Baukünstler ähnlichen Bedingungen ausgesetzt wie andere Künstler. Leider wurde bei der Einführung der Möglichkeit der Verteilung der Einkünfte auf drei Jahre nicht ausreichend berücksichtigt, dass Architekten ihre Tätigkeit im Regelfall als Ziviltechniker erbringen und daher die bisherige Bestimmung im § 37 Abs 9 EStG 1988 für sie nicht zugänglich ist. Durch diesen Gesetzesentwurf wird bewirkt, dass die Architekten mit anderen Künstlern und Schriftstellern gleichgestellt werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss